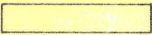
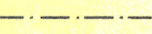
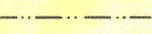
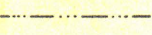


SPEZIELLER BEBAUUNGSPLAN HAFTLET I

	GELTUNGSBEREICHE
	FAHRWEGE
	FUSSWEGE
	BAULINIEN
	HAUSBAULINIEN HAUPTBAUKOERPER
	HAUSBAULINIEN FUER 1-GESCHOSSIGE NEBENBAUTEN

Spezielle Vorschriften

Ausnützung: Die Ausnützungsziffer darf max. 0.6, betragen.
Die Berechnung der Ausnützungsziffer erfolgt nach § 26 NBR. In Abweichung davon werden offene Gebäudeteile wie Balkone, überdeckte Sitzplätze etc. bei der Berechnung der Bruttofläche nicht mitgerechnet.

Für die Garagen gilt § 19, Abs.b, des Baureglementes der Einwohnergemeinde.

Charakter der Bauten: Im Geltungsbereich dieses speziellen Bebauungsplanes sind nur Wohnbauten oder nicht störende Geschäftsbetriebe zugelassen.

Baukörper: Die Stellung und die dargestellte Staffelung der Baukörper haben nur generellen Charakter.
Die maximalen Gebäude-Abmessungen sind im Plan mittels der geschlossenen Hausbaulinien festgelegt. Die Hauptbaukörper dürfen max. 3-geschossig erstellt werden. Im Sockelgeschoss dürfen talseitig Garagen vorgebaut werden, deren Dachflächen humusiert und bepflanzt werden müssen.

Einschnitte für Eingänge im Sockelgeschoss sind gestattet. Bei den Terrassenbauten sind Geschosshöhen und talseitige Sockelgeschosshöhen bis 3,00 m zugelassen.

Dachformen: Für die 3-geschossigen Baukörper sind nur Flachdächer zugelassen.

Abstände: Für die Hauptbaukörper sind die Grenz- und Gebäudeabstände nach § 18 und 28 NBR in jedem Falle einzuhalten.

gestellt werden. Bei 1-geschossigen, oberirdischen Garagen sind talseitig, offene Sockelgeschosse bis 3.00 m Höhe gestattet.

Pro Wohnung ist je 1 Garage oder Abstellplatz zu erstellen.

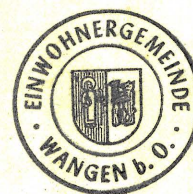
Näherbaurechte: Die Garagen auf GB 587 dürfen im Punkt A auf 3.00 m und im Punkt B auf 1.00 m an die Grenze gegen GB 586 gestellt werden. Die Garagen auf GB 586 dürfen im Punkt A auf 1.00 m und im Punkt B auf 3.00 m an die Grenze gegen GB 587 gestellt werden.

Diese Bestimmung ist ein integrierender Bestandteil dieses speziellen Bebauungsplanes, welcher im Grundbuch bei den beteiligten Grundstücken anzumerken ist. Bei gegenseitiger Verständigung zwischen den Eigentümern von GB 586 und GB 587 dürfen die Garagen auf diesen beiden Grundstücken auf der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.

Die Eigentümer von GB 586 und GB 1321 haben sich über eventuelle Grenz- oder Näherbaurechte für eingeschossige Garagen direkt miteinander zu verständigen.

Auflagezeit: 13. August 1971 - 11. September 1971

Beschlüsse: Die Baukommission am:
Der Gemeinderat am: 4. OKT. 1971



Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindeammann: H.P. von - Arx

Der Gemeindeschreiber: Kamminger

Genehmigung: Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn durch heutigen Beschluss Nr. 1110 genehmigt.

Solothurn, den 3.3.72

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Rohrer

